



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
10. April 2018

Resolution 2410 (2018)

**verabschiedet auf der 8226. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. April 2018**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Haiti, insbesondere seiner Resolutionen 2350 (2017), 2313 (2016), 2243 (2015), 2180 (2014), 2119 (2013), 2070 (2012), 2012 (2011), 1944 (2010), 1927 (2010), 1908 (2010), 1892 (2009), 1840 (2008), 1780 (2007), 1743 (2007), 1702 (2006), 1658 (2006), 1608 (2005), 1601 (2005), 1576 (2004), 1542 (2004) und 1529 (2004),

in Anbetracht dessen, dass Haiti im Laufe des vergangenen Jahres beträchtliche Fortschritte bei der Herbeiführung von Stabilität und Demokratie, der Verbesserung der Sicherheits- und der humanitären Lage und der Festigung der demokratischen Institutionen des Landes durch eine friedliche Machtübergabe erzielt hat, unter anderem mit Unterstützung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

feststellend, dass die Sicherheitslage insgesamt seit der Verabschiedung der Resolution 2350 (2017) stabil geblieben ist, was den Abschluss der MINUSTAH und eine Verringerung ihrer Militärkapazitäten und einen geordneten Übergang zur Mission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Justiz in Haiti (MINUJUSTH) ermöglicht hat,

unter Hinweis auf die Rolle, die die MINUJUSTH wahrnimmt, um allen Teilen der Regierung Haitis (Regierung) bei der Stärkung rechtsstaatlicher Institutionen behilflich zu sein, die Haitianische Nationalpolizei weiter auszubauen, damit sie das Sicherheitsumfeld Haitis verbessern kann, und die Menschenrechtssituation zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten, und *betonend*, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Haitis ist, insbesondere für den Kapazitätsaufbau der Regierung und die Festigung und den Ausbau der in den letzten Jahren erzielten Fortschritte, und die haitianischen Behörden gleichzeitig *ermutigend*, die seit langem bestehenden Instabilitätsrisiken anzugehen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1645 (2005) und 2282 (2016) und *bekräftigend*, dass der Regierung die Hauptverantwortung für die Umsetzung ihrer Strategien zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt, um die miteinander verflochtenen

18-05653 (G)



Herausforderungen in Haiti zu bewältigen, *unter Hervorhebung* des Beitrags der nachhaltigen Entwicklung zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Bedeutung der nationalen Eigenverantwortung, der Inklusivität und der Rolle, die die Zivilgesellschaft dabei spielen kann, die nationalen Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

in der Erkenntnis, dass Haiti auch weiterhin vor erheblichen humanitären Herausforderungen steht, und *bekräftigend*, dass Fortschritte beim Wiederaufbau sowie bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes durch wirksame und koordinierte internationale Entwicklungshilfe und die Stärkung der haitianischen institutionellen Kapazitäten zur Nutzung dieser Hilfe unerlässlich sind, um dauerhafte und nachhaltige Stabilität herbeizuführen,

erneut darauf hinweisend, dass Sicherheit mit nachhaltiger Entwicklung in ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension einhergehen muss, was auch Anstrengungen im Bereich der Risikominderung und Vorsorge umfasst, die der extremen Anfälligkeit des Landes für Naturkatastrophen begegnen und bei denen der Regierung, mit Unterstützung des Landesteam der Vereinten Nationen, eine führende Rolle zukommt,

erneut erklärend, dass er die MINUJUSTH darin unterstützt, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und, soweit angezeigt, anderen internationalen Akteuren der Regierung dabei behilflich zu sein, wirksam gegen den Menschenhandel vorzugehen, im Einklang mit Resolution 2388 (2017), sowie andere Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich den Drogen- und Waffenhandel, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen,

unter Hinweis auf die Resolution 71/161 der Generalversammlung über die neue Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera in Haiti, *Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Fortschritten bei der Verminderung der mutmaßlichen Cholerafälle und *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Cholera in Haiti auch weiterhin unterstützt,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Regierung und ihre internationalen und regionalen Partner den Strategischen Entwicklungsplan 2017-2021 für die Haitianische Nationalpolizei wirksam unterstützen, um die Polizei besser darauf vorzubereiten, auf öffentliche Unruhen zu reagieren und Sicherheitsbedrohungen zu bewältigen, und die Notwendigkeit internationaler Unterstützung zu verringern,

unter Hinweis auf die Resolutionen 2378 (2017) und 2382 (2017), in denen der Generalsekretär ersucht wird, dafür zu sorgen, dass Daten zur Wirksamkeit der Friedenseinsätze, darunter Daten zur Leistung der Friedenssicherung, auf der Grundlage klarer und genau definierter Kriterien genutzt werden, um die Analyse und Evaluierung der Einsätze der Missionen zu verbessern,

feststellend, dass es für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit und der Sicherheit in Haiti unerlässlich ist, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken, und dass dazu gehört, das Recht auf ein unparteiisches Gerichtsverfahren zu achten, den Zugang zur Justiz zu fördern, die Korruption und die Straflosigkeit zu bekämpfen, die Kriminalität und die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und die Ablegung von Rechenschaft zu gewährleisten sowie die Menschenrechte, einschließlich von Frauen und Kindern, zu achten,

ferner in Bekräftigung der Wichtigkeit einer engen Koordinierung zwischen der MINUJUSTH und dem Landesteam der Vereinten Nationen, der MINUJUSTH *eindringlich*

nahelegend, im Einklang mit der mit Zielvorgaben versehenen Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam Möglichkeiten der Schließung von Kapazitätslücken zu ermitteln, um die Personalverringerung der Mission vorzubereiten, und *ferner* der MINUJUSTH, dem Landesteam und allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *eindringlich nahelegend*, in Konsultation mit der Regierung ihre Maßnahmen zur Übertragung der Verantwortlichkeiten eng zu koordinieren,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. März 2018 (S/2018/241), einschließlich der mit Zielvorgaben versehenen Ausstiegsstrategie,

eingedenk dessen, dass der Sicherheitsrat nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der MINUJUSTH, der Regierung bei der Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen in Haiti behilflich zu sein, die Haitianische Nationalpolizei weiter zu unterstützen und zu entwickeln und die Menschenrechtssituation zu beobachten, zu analysieren und darüber Bericht zu erstatten, bis zum 15. April 2019 zu verlängern, mit der Absicht, die Notwendigkeit einer Mandatserneuerung nach Bedarf zu prüfen;

2. *bekräftigt*, dass im Rahmen der Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in Haiti die Stärkung des Justizsektors und der Kapazitäten der Haitianischen Nationalpolizei eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass die Regierung rasch die volle Verantwortung für die Sicherheitsbedürfnisse des Landes übernehmen kann;

3. *beschließt*, dass die Polizeikomponente der MINUJUSTH bis zum 15. Oktober 2018 weiter aus sieben organisierten Polizeieinheiten und 295 Einzelpolizistinnen und -polizisten besteht und dass die Polizeikomponente zwischen dem 15. Oktober 2018 und dem 15. April 2019 auf fünf organisierte Polizeieinheiten verringert wird und bis zum 15. April 2019 weiter 295 Einzelpolizistinnen und -polizisten umfasst, wobei jede Verringerung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Sicherheitslage in Haiti erfolgt und entsprechend angepasst wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat am 1. Juni 2018 und danach alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich über alle Fälle der Nichtdurchführung des Mandats und die diesbezüglich ergriffenen Abhilfemaßnahmen, Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinem Bericht vom 1. Juni 2018 in Partnerschaft mit der Regierung und dem Landesteam der Vereinten Nationen genauere Termine und Indikatoren für die Erfüllung der Zielvorgaben festzulegen, mit dem Ziel, Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Regierung zu übertragen, in Koordinierung mit dem Landesteam, wie in der im Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 2018 enthaltenen Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie vorgesehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in den alle 90 Tage vorzulegenden Berichten, beginnend mit dem 1. Juni 2018, über die Fortschritte bei der Umsetzung der mit Zielvorgaben versehenen Ausstiegsstrategie Bericht zu erstatten und in diese Berichte Informationen über die Fortschritte bei der Erfüllung der Indikatoren, Meilensteine und Zielgrößen für die Erreichung der Zielvorgaben und die Personalausstattung der Mission in der Strategie aufzunehmen;

7. *legt* der Regierung *nahe*, in Zusammenarbeit mit der MINUJUSTH im Rahmen der mandatsmäßigen Aufgaben der Mission auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit und gemäß der Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie insbesondere auf die Verwirklichung der Zielvor-

gaben hinzuwirken, darunter die Annahme des Entwurfs des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung, die Stärkung des haitianischen Justiz- und Strafvollzugssystems, den Ausbau der internen Aufsichts- und Rechenschaftsmechanismen im Justiz-, Strafvollzugs- und Polizeisektor, die Einrichtung eines Ständigen Wahlrats, die Annahme des Gesetzes über rechtliche Unterstützung, die Regelung der Frage der verlängerten Untersuchungshaft und die Durchführung von Maßnahmen zur Minderung der Gewalt in der Gemeinschaft;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat in seinem Bericht vom 1. September 2018 einen aktuellen Stand der Fristen für die Übertragung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten an die Regierung in Abstimmung mit dem Landesteam der Vereinten Nationen vorzulegen, mit dem Ziel, bis zum 15. Oktober 2019 die Personalstärke der Mission zu verringern und die relevanten Tätigkeiten und Programme des Landesteames approximativ auszuweiten, und dabei gleichzeitig auf den in der Zwei-Jahres-Ausstiegsstrategie genannten Zielvorgaben aufzubauen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 1. Februar 2019 eine strategische Bewertungsmission nach Haiti zu entsenden und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Mission dem Rat spätestens am 1. März 2019 im vierten 90-Tage-Bericht Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Rolle der Vereinten Nationen in Haiti, einschließlich etwaiger Empfehlungen betreffend Verringerung und Ausstieg, vorzulegen;

10. *bekräftigt* seine Absicht, auf der Grundlage seiner Überprüfung der Sicherheitsbedingungen vor Ort und der gesamten Kapazität Haitis zur Gewährleistung der Sicherheit den Abzug der MINUJUSTH und den Übergang zu einer frühestens am 15. Oktober 2019 beginnenden Präsenz der Vereinten Nationen in Haiti, die kein Friedenssicherungseinsatz ist, zu erwägen;

11. *unterstreicht*, dass die Regierung dringend alle geeigneten Schritte unternehmen muss, um sicherzustellen, nötigenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, dass die Haitianische Nationalpolizei und die Richterschaft als wesentliches Element der Stabilität Haitis die Menschenrechte achten und schützen, und *fordert* die MINUJUSTH *auf*, in dieser Hinsicht im Einklang mit ihrem Mandat Überwachungs- und Unterstützungsarbeit zu leisten;

12. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, auch weiterhin Gute Dienste zu leisten und eine Fürsprecherfunktion auf der politischen Ebene wahrzunehmen, um eine vollständige Durchführung des Mandats zu gewährleisten, einschließlich durch die Ausarbeitung einer politischen Strategie in enger Abstimmung mit der Regierung, die das Ziel hat, die politischen Herausforderungen auf dem Weg zur Schaffung eines Rechtsstaats anzugehen und Impulse für einen systematischen Fortschritt zu setzen;

13. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und die MINUJUSTH, sich eng mit der Regierung abzustimmen, und *fordert* die Regierung *auf*, das Mandat und die Tätigkeit der MINUJUSTH zu erleichtern;

14. *ermächtigt* die MINUJUSTH, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats zur Unterstützung und Entwicklung der Haitianischen Nationalpolizei einzusetzen;

15. *ermächtigt* die MINUJUSTH *ferner*, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete bei Bedarf Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die MINUJUSTH weiterhin über die notwendigen Kapazitäten verfügt, einschließlich geeigneter Lufteinsatzmittel und medizinischer Versorgungskapazitäten, um rasch Sicherheitstruppen im ganzen Land zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei verlegen zu können;

17. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die MINUJUSTH in ihrem gesamten Mandat der Integration der Geschlechterperspektive als Querschnittsthema umfassend Rechnung trägt und der Regierung dabei behilflich ist, die volle und wirksame Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen zu gewährleisten;

18. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, die die Politik zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und zur Leistungssteigerung operationalisiert, Leistungsüberprüfungen der Missionen vorsieht, die die Polizeikontingente einschließen, und das System zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Friedenssicherungskapazitäten nutzt, um sicherzustellen, dass Leistungsdaten in die Entscheidungen betreffend die Entsendung und Repatriierung von Personal der Vereinten Nationen und in Bezug auf Abhilfemaßnahmen einfließen, und *fordert ihn auf*, seine diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

19. *erinnert* an seine Resolution 2272 (2016) und alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass das gesamte Personal der MINUJUSTH die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat weiter unterrichtet zu halten, und *fordert* die polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, Fälle von Fehlverhalten zu verhüten, und dafür zu sorgen, dass Handlungen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß und auf glaubwürdige und transparente Weise untersucht werden und dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

20. *bekundet seine Absicht*, die Bedingungen in Haiti weiter zu prüfen und bei Bedarf eine Anpassung des Mandats der MINUJUSTH und der Personalstärke der Polizei zu erwägen, um die Fortschritte zu bewahren, die Haiti im Hinblick auf dauerhafte Sicherheit und Stabilität erzielt hat;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.